## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Referenzgrößen der Zuweisungsvereinbarungen vom 12. Oktober 2021 gemäß Paragraph 10 Wohlfahrtsförderungsgesetz (WoftG M-V)

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit den in der Überschrift genannten Zuweisungsvereinbarungen vom 12. Oktober 2021 die von den Parteien der Zuweisungsvereinbarungen am 6. September 2021 beziehungsweise am 8. September 2021 tatsächlich unterzeichneten Zuweisungsvereinbarungen, die dem Sozialausschuss des Landtages auf Landtagsdrucksache 7/811 am 12. Oktober 2021 in Kopie zugesandt wurden, gemeint sind und legt dieses Verständnis der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zugrunde.

Auch wird davon ausgegangen, dass mit dem in der Überschrift als Wohlfahrtsförderungsgesetz bezeichneten Gesetz das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz M-V) vom 19. Dezember 2019, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2020 in Bezug genommen wird und legt dieses Verständnis der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zugrunde.

- Erfolgte die Höhe der Zuweisungsbeträge nur analog zur Einwohnerzahl in den jeweiligen Landkreisen?
  Wenn ja, wieso?
- 2. Wurde der erkennbar größere Aufwand für große Flächen-Landkreise mit einem Flächenfaktor berücksichtigt? Wenn ja, wie?
- 3. Inwieweit wurden die tatsächlichen Beratungsauslastungen der Landkreise in den zurückliegenden drei Jahren mitberücksichtigt?

Die Fragen 1, 2 und 3 zusammenhängend beantwortet.

Die Ermittlung der Höhe der Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 des Wohlfahrtsfinanzierungsund -transparenzgesetzes M-V an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 des genannten Gesetzes.

Danach ermittelt sich die Höhe der auf jeden Landkreis oder jede kreisfreie Stadt entfallenden Zuweisung nach § 10 Absatz 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes M-V anhand seines oder ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres (Bevölkerungsanteil).

§ 10 Absatz 4 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes M-V erlaubt bezüglich der Ausgestaltung der Höhe der Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 nur die Anwendung des Bevölkerungsanteils und räumt den Parteien der Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 des genannten Gesetzes diesbezüglich keine Gestaltungsspielräume ein.

4. Was passiert bei weiter bestehendem Beratungsbedarf, wenn die kommunale Ebene die vereinbarten Eigenmittel nicht aufbringen kann?

Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf vereinbarte Eigenmittel der kommunalen Ebene wird die Frage dahingehend verstanden, dass die Folgen beziehungsweise die Auswirkungen eines Einsatzes geringerer als mit den Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes M-V vereinbarter Finanzmittel seitens der Landkreise oder der kreisfreien Städte auf die Höhe der Landesmittel erfragt werden.

Den Ausführungen vorangestellt wird der Hinweis, dass die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes M-V von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen werden und dass das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Aufgabenwahrnehmung mit freiwilligen Leistungen (Zuweisungen) unterstützt.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes M-V ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung nach § 10 Absatz 1, dass der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt kalenderjährlich eigene Finanzmittel für die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes genannten Aufgaben auszahlt.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes M-V darf die Zuweisung des Landes die vom jeweiligen Landkreis oder die von der jeweiligen kreisfreien Stadt für die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes genannten Aufgaben ausgezahlten Finanzmittel nicht überschreiten.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsvereinbarungen vom 6. beziehungsweise 8. September 2021 beschreibt den Umkehrschluss aus der gesetzliche Regelung dahingehend, dass, soweit die tatsächliche Eigenfinanzierung des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt die Zuweisung des Landes in ihrer Höhe unterschreitet, sich die Höhe der Zuweisung des Landes im gleichen Verhältnis entsprechend verringert.